



Statut des Zentrums für Traumaforschung der Universität Ulm (ZTF)

vom 21.12.2015

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 aufgrund von § 40 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 LHG folgende Satzung für das Zentrum für Traumaforschung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

- (1) Der Forschungsschwerpunkt führt die Bezeichnung „**Zentrum für Traumaforschung der Universität Ulm**“.
- (2) Das Zentrum für Traumaforschung der Universität Ulm ist ein entsprechend § 40 Abs. 4 LHG vom Institut für Anästhesiologische Pathophysiologie und Verfahrensentwicklung, dem Institut für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik, der Klinik für Anästhesiologie, der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, der Klinik für Orthopädie, der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie der Klinik für Unfall-, Hand, Plastische und Wiederherstellungschirurgie gemeinsam getragener Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, im weiteren Traumazentrum (ZTF) genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das ZTF hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Förderung, Weiterentwicklung und Ausbau von Forschungsvorhaben auf den Gebieten der psychischen, physischen und transdisziplinären Traumaforschung an der Universität Ulm, Fakultäts-, Instituts- und Klinikübergreifend und damit eine Stärkung des Forschungsstandortes Ulm.
- (2) Gezielte Förderung transdisziplinärer Forschungsansätze und Kompetenz in der fächerübergreifenden Zusammenarbeit.
- (3) Weiterentwicklung zu einem extern geförderten „Center of Excellence“ auf dem Gebiet der Traumaforschung an der Universität Ulm mit dem Ziel der Etablierung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, in der Grundlagenforschung mit klinischer und angewandter Forschung eng und synergistisch kooperieren.
- (4) Das ZTF widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgenden Aufgaben
 - Erforschung von Traumaprävention, Interventionen bei unterschiedlichen Traumata, Folgen von (frühkindlichen) Traumata, transgenerationale Traumaforschung,
 - Aufbau von Kommunikationsstrukturen,
 - Durchführung von Seminaren, Vortragsreihen, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen, E-Learning, Dissemination,

- Etablierung von Instrumenten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Unterstützung von Mitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln,
- Vertretung der Forschungsinteressen der Mitglieder des ZTF, die den unter 2 Abs. (1) bis (3) genannten Zielen des ZTF entsprechen, gegenüber anderen Organen der Universität und nach außen und
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Traumaforschung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des ZTF sind die Leiter des in § 1 dieses Statuts genannten Kliniken und Institute. Weitere Mitarbeiter von Kliniken und Instituten der Universität, des Universitätsklinikums sowie Abteilungen und Einrichtungen der akademischen Krankenhäuser und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen am Standort Ulm können auf Antrag Mitglieder werden sofern sie auf dem Gebiet der Traumaforschung tätig sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch des Mitglieds,
- mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder der beschäftigenden Einrichtung,
- durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann. Ein Mitglied kann z.B. ausgeschlossen werden, wenn es den Pflichten des § 7 zuwiderhandelt.
- mit der Auflösung des ZTF.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der statutgemäßen Vorhaben an der Willensbildung im ZTF und an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft im ZTF bedingt keinerlei Anspruch auf Zuweisung von Mitteln (Räume, Stellen, Investitionen, Verbrauchsmittel, sonstige Mittel).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im ZTF verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des ZTF mitzuwirken.

§ 8 Struktur des ZTF

- (1) Das ZTF untergliedert sich zum Zeitpunkt der Gründung in zwei Bereiche:
 - Bereich 1: Physisches Trauma/muskuloskelettale Forschung
 - Bereich 2: Psychisches Trauma
- (2) Mit der Aufnahme in das ZTF entscheidet das Mitglied über seine Zuordnung zu den Bereichen. Über Änderungen der Struktur entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des ZTF sind:
 - der Vorstand
 - der Sprecher
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
- (2) Soweit das Statut nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Gründungsvorstand gehören Kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Leiter des Instituts für Anästhesiologische Pathophysiologie und Verfahrensentwicklung
 - der Leiter des Instituts für Unfallchirurgische Forschung und Biomechanik
 - der Leiter der Klinik für Anästhesiologie
 - der Leiter der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
 - der Leiter der Klinik für Orthopädie
 - der Leiter der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - der Leiter der Klinik für Unfall-, Hand, Plastische und Wiederherstellungschirurgie
 - der Dekan der Medizinischen Fakultät
 - die beiden Sprecher des ZTF, soweit sie nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Der Gründungsvorstand leitet das ZTF in den ersten vier Jahren. Nach Ablauf der ersten vier Jahre wird der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist Amtsmitglied im Vorstand. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 9-12 betragen. Weitere Amtszeiten der bisherigen Vorstandsmitglieder sind möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen hauptberufliche Professoren der Universität Ulm sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jeweils einen ständigen stimmberechtigten Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand bei eigener Abwesenheit wahrnimmt. Die Vertretung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand leitet das ZTF. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des ZTF, soweit sie nicht nach dem Statut von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.
- (6) Sitzungen des Vorstandes werden vom geschäftsführenden Sprecher durch schriftliche Einladung einberufen. Der geschäftsführende Sprecher leitet auch die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Sprecher des ZTF. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (7) Der geschäftsführende Sprecher kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen.
- (8) Der Vorstand definiert und evaluiert in jährlichem Abstand die Strategie und die Ziele des ZTF. Hierüber sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

§ 11 Sprecher und Geschäftsführung

- (1) Das ZTF wird von zwei Sprechern vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung macht aufgrund einer Wahl dem Präsidium der Universität einen Vorschlag für die beiden Sprecher des ZTF. Das Präsidium bestellt aufgrund dieser Empfehlung die Sprecher für vier Jahre. Der Vorstand des ZTF legt für eine Dauer von jeweils zwei Jahren fest, welcher der beiden geschäftsführender Sprecher ist. Der geschäftsführende Sprecher wird von dem zweiten Sprecher vertreten. Diese Funktion wird alternierend wahrgenommen. Falls die Sprecher nicht dem Kreis des Gründungsvorstandes bzw. des gewählten Vorstandes angehören, sind sie Kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die beiden Sprecher sollen nicht aus demselben thematischen Bereich stammen (siehe § 8).
- (4) Der geschäftsführende Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen des ZTF aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Projekte und der Projektbereiche des ZTF teilzunehmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Sprecher des Zentrums einberufen und geleitet. Von diesem wird ein Schriftführer bestimmt.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger, ist eine Mitgliederversammlung einzu-berufen. Alle Mitglieder werden vom geschäftsführenden Sprecher mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Sie fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied des ZTF vertreten lassen. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Vorschlagsrecht und Einvernehmen an der Planung der Tätigkeit des ZTF
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des ZTF.
- (6) Änderungen des Statuts des ZTF bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens acht, höchstens 12 Personen, die ausgewiesene Fachleute auf dem Tätigkeitsgebiet des ZTF und nicht Mitglieder der Universität Ulm sind. Die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus dem internationalen Umfeld stammen.
- (2) Die Bestellung des Beirats erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Beirat beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - Evaluation der Entwicklung des ZTF,
 - Aussprechen von Empfehlungen zur wissenschaftlichen und strukturellen Weiterentwicklung des ZTF,
 - Unterstützung internationaler Veranstaltungen.
- (5) Der Vorstand des ZTF und der Beirat treffen sich mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 14 Verwaltung

Die Zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Klinikumsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung des ZTF nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 15 Laufzeit, Auflösung des ZTF

- (1) Das ZTF wird für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.
- (2) Das ZTF kann vorzeitig durch Beschluss des Senats aufgelöst werden. Eine vorzeitige Auflösung ist auch möglich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch mit drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Soweit in diesem Statut nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (2) Dieses Statut tritt mit der Verabschiedung durch den Gründungsvorstand und der Zustimmung des Senats der Universität in Kraft.

Ulm, den 21.12.2015

gez.

(Prof. Dr. M. Weber)

- Präsident -